

läßt sich aus der Tatsache der Eintragung in die Gebrauchsmusterrollen nicht schließen. Die Anmeldung eines Gebrauchsmusters wird auf dessen wirkliche Neuheit nicht geprüft.

Die Patent- und die Gebrauchsmusterrolle werden beim Patentamt geführt, desgleichen die Zeichenrolle, in die die

Warenzeichen

eingetragen werden. Warenzeichen dienen zur Kenntlichmachung einer Ware als solche aus einem bestimmten Betriebe (Ursprungszweck) und zur Unterscheidung einer Ware von solcher anderer Betriebe (Unterscheidungszweck). Patent- und Gebrauchsmuster schützen die Waren selbst, das Warenzeichen nur deren Bezeichnung. Deshalb ist es unzulässig, eine mit einem eingetragenen Warenzeichen versehene, im übrigen aber weder patentierte noch als Gebrauchsmuster geschützte Ware als „gesetzlich geschützt“ zu bezeichnen.

Geschmacksmuster

Geschmacksmuster kann nur sein, was auf das Auge einwirkt und eine ästhetische Wirkung herbeiführen soll. Es ist möglich, daß ein und derselbe Gegenstand sowohl des Gebrauchs- wie des Geschmacksmusterschutzes fähig ist. Das

Musterregister

wird von den mit der Führung des Handelsregisters beauftragten Gerichtsbehörden, also den Amtsgerichten, geführt. Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen geprüft werden. Ein Urheberrecht besteht also nur dann, wenn es sich wirklich um ein neues und eigentümliches Erzeugnis handelt. Als Geschmacksmuster ist beispielsweise eine neue und originelle Ausstattung des Zifferblattes einer Küchenuhr eintragbar. Wird dadurch gleichzeitig der Gebrauchszweck der Uhr gefördert, so ist das Muster auch gebrauchsmusterschutzfähig. (I/51)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Begriff des „Großhandels“ bei Lieferungen des Zwischenhändlers im Umsatzsteuerrecht

Seit dem 1. Januar 1931 besteht die Befreiungsvorschrift für den Zwischenhandel von der Umsatzsteuer nur noch für den Großhandel. Zwischenhandel liegt vor bei Abwicklung mehrerer von verschiedenen Unternehmern über dieselben Waren abgeschlossenen Umsatzgeschäfte. Umsatzsteuerpflichtig ist dann nur die Lieferung desjenigen, der den unmittelbaren Besitz der gelieferten Ware überträgt.

Solche Steuerfreiheit kommt nur für Lieferungen, niemals für Leistungen in Betracht. Die Bedingung der Übertragung des unmittelbaren Besitzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der gelieferte Gegenstand lediglich zum Zwecke der Beförderung an den Kunden übernommen wird.

Wann beim Wareneinzelhandel Umsatzsteuerfreiheit eintreten kann, ist in einem ausführlichen Aufsatz in Nr. 13/1932 behandelt. Weiter ist in Nr. 15/1932 noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Umsatzsteuerfreiheit nicht zugebilligt wird, wenn z. B. eine gelieferte, vorverkaufte Uhr durch den Zwischenhändler, den Uhreneinzelhändler, auch angebracht oder montiert wird, weil dies über die Besitznahme lediglich zum Zwecke der Beförderung an den Kunden hinausgeht.

Als Umsätze im Großhandel gelten stets die Lieferungen an das Reich, die Länder, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Verbände, wozu auch anerkannte Religionsgesellschaften gehören. Gleichgültig ist hierbei, ob der Erwerb

Wir stellen vor

Karl Stränger-Brader

Vorsitzender des Landesverbandes der Uhrmacher im Freistaat Sachsen
Mitglied des Wirtschaftsausschusses des Zentralverbandes



Karl Stränger-Brader wurde am 4. März 1889 in Kettwig a. d. Ruhr geboren. Das Uhrmacherhandwerk erlernte Kollege Stränger-Brader in den Jahren 1903—1907 bei der Firma Franz Dupré in Mülheim a. d. Ruhr. Darauf ging er als Gehilfe nach Neuenburg in der Schweiz, kehrte aber nach Aufgabe dieser Stelle nach Deutschland zurück und arbeitete in Wiesbaden und Lobenstein. 1909 begann seine Militärdienstzeit bei den Eisenbahn-Pionieren in Berlin-Schöneberg. Dann zog es ihn wieder nach dem Süden. Er nahm eine Gehilfenstelle in Karlsruhe an, ging dann aber nach Sachsen und betätigte sich hier in Frankenberg und Chemnitz. Von der Mobilmachung bis zum Kriegsende nahm er am Weltkriege teil. 1919 gründete er in Chemnitz sein Geschäft.

In der Zwangssinnung Chemnitz bekleidet Karl Stränger-Brader das Amt des II. Obermeisters. Der Landesverband der Uhrmacher im Freistaat Sachsen wählte ihn vor einiger Zeit zum I. Vorsitzenden. Für die Organisation wirkt er stark durch seine Vorträge auf den Innungsversammlungen seines Verbandes. Kollege Stränger-Brader gehört dem Wirtschaftsausschuß des Zentralverbandes an. (I/39)

der gelieferten Ware zu gewerblichen oder öffentlich-rechtlichen Zwecken erfolgt. Danach sind z. B. im Zwischenhandel getätigte Umsätze an die Wehrmacht oder an Gefangnisse als Umsätze im Großhandel anzusehen.

Im übrigen aber kommt es bei den Lieferungen sogar entscheidend auf den Erwerbzweck des Kunden im Zeitpunkt der Lieferung an. Lieferung im Großhandel im umsatzsteuerbefreiten Sinne liegt vor, wenn der Abnehmer die Gegenstände zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen, die er innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt, erwirbt. Berufliche Selbständigkeit des Abnehmers ist nach dem Urteil vom 30. September 1932 V A 462/32 neben dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine weitere Bedingung. (II 47)

Wertvolle Winke

zum Herausholen aller zulässigen Abzüge gibt Ihnen die im Kommissionsverlag des Zentralverbandes erschienene Broschüre

„Zulässige Abzüge bei der steuerlichen Gewinnermittlung eines Uhrenfachgeschäftes“

Sie ist zum Preise von 0,80 RM für das Stück von der Geschäftsstelle des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, Halle (S.), Königstr. 84, zu beziehen. (Zur vereinfachten Übersendung Sammelbestellungen erbeten.)